



VII D.

1001/ 548 9/

Pa. 73

presentirt mir vpa König Dem 14 Februari 1731

434

159

# PATENT,

Daß die

## Von Adel

So in den hierinn benannten

### Königl. Landen

### Güter haben,

Ohne Erlaubniß

### Ausser den Königl. Landen

sich nicht aufhalten, noch weniger

### In fremde Dienste

gehen sollen.

De Dato Berlin, den 15. Novembr. 1730.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey Christoph Salfelds Königl. Preuß. privil. Regie-  
rungs-Buchdr. nachgelassenen Wittve.



**Wir** **Friedrich**  
**Wilhelm**, von Gottes  
Gnaden, König in  
Preussen, Marggraf zu Bran-

denburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämierer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratsburg und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der Wehre und Blifingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay u. Breda ic. ic. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Obwohl Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät bereits unterm 8. Julii 1700. Wir selbst auch den 21. Januarii 1714. aus Landes-Väterlicher Vorforge durch publicirte Edicta bekannt gemacht, daß keiner von Unseren Vasallen und Unterthanen, so unter 30. Jahr alt, ohne Landesherrliche Permission und Erlaubniß ausserhalb Teutsch-

Land

Land und dem Römischen Reiche reisen, auch die von Adel nach zurück gelegten Reisen sich bey Uns oder Unsern Ministris produciren sollen, damit Wir von ihren Qualitäten, Capacität und Fähigkeit bessere und umständlichere Nachricht erlangen, und eines jeden nach seinem Verdienst und Umständen seiner Person Uns bestens bedienen können: So haben Wir doch mit nicht geringen Mißfallen wahrgenommen, wie verschiedene junge von Adel theils ohne Unsere Permissio[n] ausser Landes gereiset, theils nach zurück gelegten Reisen sich nicht produciret, theils ohne ihr Glück, und ob Wir sie etwa Selbst zu Unseren Diensten brauchen wolten, bey Uns abzuwarten, sich in fremde Lande und Dienste begeben, mithin Wir Unsern hierunter führenden heilsamen Zweck bißhero nicht erreicht haben.

Wann Wir aber dergleichen zu Unserm Landes- und deren Ein- fassen eigenem Schaden gereichenden Contraventionen länger nachzusehen nicht gemeynet seynd: Als befehlen Wir allen und Unseren Prælaten, Grafen, Herren, auch denen von der Ritterschafft und von Adel, sonderlich aber denen, so in Unserm Königreich Preussen, der Chur- und Marck Brandenburg biß- und jenseits der Oder und Elbe, den Herzogthümern Magdeburg und Pommern, auch in dem Fürstenthum Halberstadt und der Graffschafft Hohenstein mit Gütern angefessen sind, auch deren Vormündern, hiermit in Gnaden, daß hinführo keiner von Adel aus vorbenannten Unsern Provinzien, ohne Unsere Special-Permissio[n], zu halben, ganzen, oder mehrern Jahren sich ausser Unseren Landen aufhalten, viel weniger aber ohne Unsere besonders dazu erhaltene Erlaubniß in fremde Dienste gehen solle. Diejenigen aber, welche sowohl in Unseren als benachbarten Landen zugleich mit Adlichen Gütern angefessen sind, behalten ihre Freyheit, zu wohnen und Dienste zu nehmen, wo sie es von ihrer Convenientz finden.

Wie Wir dann auch denenjenigen, so ihrer Privat-Geschäfte halber, oder auch fremde Länder und Höfe zu besuchen, und sich zu Unsern Diensten desto qualificirter zu machen, ausser Landes reisen wollen, wenn sie oder ihre Eltern und Curatores sich deshalb  
 aller-

104  
allerunterthänigst melden, die Erlaubniß darzu allergnädigst gerne ertheilen werden; Zumahlen Unserer Landes-Väterliche Intention hierunter hauptsächlich nur dahin gehet, daß Wir desto mehrere Gelegenheit haben mögen, Unsere eigene Landes-Einsassen vor anderen Fremden zu Unseren Diensten zu employren, und deshalb, wo sie sich aufhalten, in prompten Vorfällen desto eher wissen können.

Wernach sich also alle und jede von Prælaten, Herren und Ritterschafft, und deren Vormünder in obgenannten unseren Provinzien und Landen bey Vermeidung Unserer Ungnade und Fiscalischen Straffe allergehorsamst zu achten haben. Urkundlich haben Wir dieses höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 15ten Novembris 1730.

Mr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. E. W. v. Creuz. J. v. Görne. H. D. v. Biereck. J. M. v. Wiebahn.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

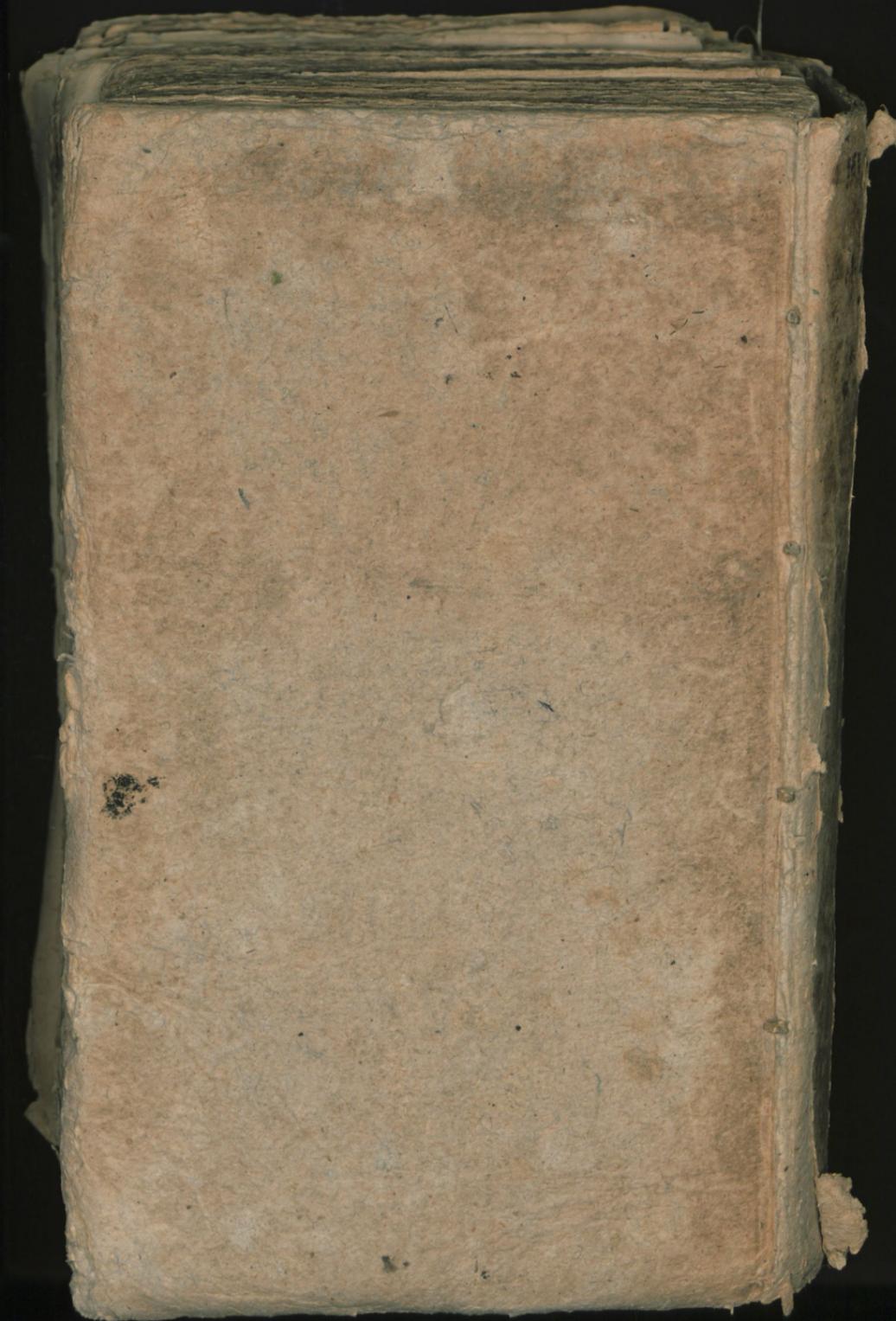
6078 Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus





presentirt uns vñ vñ König den 14 Februari 1731

434

159

# PATENT,

Daß die

## Adel

in hierinn benannten

### I. Landen

er haben,

ohne Erlaubniß

### Königl. Landen

aufhalten, noch weniger

### andere Dienste

gehen sollen.

in, den 15. Novembr. 1730.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey Christoph Salfelds Königl. Preuß. privil. Regie-  
rungs-Buchdr. nachgelassenen Wittwe.

